

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung)

vom 15. Oktober 1985 (Stand 1. Januar 2014)

1. Massnahmen

1.1. Allgemeine Hilfeleistungen

§ 1 Beratung und Betreuung

¹ Die Gemeinde berät und betreut den Hilfsbedürftigen insbesondere durch:

1. Spezialberatungen von Familien und Alleinstehenden;
2. Vermittlung von Familien-, Heim- und Klinikplätzen;
3. Vermittlung von Lehr- und Arbeitsstellen in Zusammenarbeit mit Berufsberatung und Arbeitsamt in Unterstützungsfällen;
4. Durchführung von Schuldensanierungen und freiwilligen Einkommens- und Vermögensverwaltungen;
5. Besorgung von Unterkunft;
6. Geltendmachung finanzieller Ansprüche.

² Ist die Gemeinde an einem gemeinsamen Sozialdienst beteiligt oder arbeitet sie mit anerkannten sozialen Hilfswerken oder weiteren privaten Fachstellen zusammen, so kann sie den Hilfsbedürftigen dorthin verweisen.

³ Die Gemeinden können zum Vollzug der Sozialhilfe Zweckverbände bilden. *

§ 2 * Anerkennung, zuständiges Departement

¹ Das Departement für Finanzen und Soziales anerkennt ein soziales Hilfswerk, wenn und solange

1. öffentliches Interesse und Bedürfnis an ihm bestehen und es allgemein zugänglich ist;
2. die Trägerschaft eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechtes mit klarer gemeinnütziger Zweckbestimmung ist;
3. es über fachlich geeignetes Personal verfügt.

² Die Anerkennung erfolgt auf Gesuch des Hilfswerkes.

³ Der Kanton bescheinigt die Einsätze in der Freiwilligenarbeit. *

§ 2a * Bemessung der Unterstützung

¹ Für die Bemessung der Unterstützung gemäss § 8 des Gesetzes finden in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) Anwendung. Die nachfolgenden Konkretisierungen sind für die Bemessung massgebend.

² Die Unterstützung setzt sich aus der materiellen Grundsicherung und bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, aus Integrationszulagen und/oder aus Einkommens-Freibeträgen zusammen.

³ Die minimale Integrationszulage gemäss den SKOS-Richtlinien findet keine Anwendung.

§ 2b * Materielle Grundsicherung

¹ Die Höhe der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung) bemisst sich in der Regel nach den SKOS-Richtlinien.

² Abweichungen sind zu begründen.

³ Der Anspruch auf Unterstützung entfällt, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der materiellen Grundsicherung ausreichen. Eigenes Vermögen wird voll angerechnet.

§ 2c * Situationsbedingte Leistungen

¹ Situationsbedingte Leistungen stehen in direktem Zusammenhang zu den besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen der unterstützungsbedürftigen Person.

² Sie werden soweit ausgerichtet, als sie ausgewiesen und zwingend notwendig sind.

§ 2d * Integrationszulagen für Nichterwerbstätige

¹ Personen, die sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen, haben Anspruch auf eine Integrationszulage zwischen Fr. 100.– und Fr. 300.– pro Monat.

² Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, welche Integrationsbemühungen nachweisen, erhalten die Hälfte der Integrationszulagen gemäss § 2e Absatz 1.

§ 2e * Anerkannte Integrationsbemühungen

¹ Als Integrationsbemühungen gelten bei Nachweis durch die ansprechende Person namentlich das Absolvieren einer Ausbildung, die Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen, regelmässige Einsätze in der Freiwilligenarbeit sowie eine über das übliche Mass hinausgehende Nachbarschaftshilfe. Die Integrationszulagen werden, abhängig vom Umfang der Integrationsbemühungen, wie folgt festgelegt:

Beschäftigungsumfang (10 % = 18 Stunden im Monat)	Integrationszulage pro Monat und Person
ab 10 %	Fr. 100.-
ab 20 %	Fr. 110.-
ab 30 %	Fr. 120.-
ab 40 %	Fr. 130.-
ab 50 %	Fr. 150.-
ab 60 %	Fr. 180.-
ab 70 %	Fr. 210.-
ab 80 %	Fr. 240.-
ab 90 %	Fr. 270.-
ab 100 %	Fr. 300.-

² Personen, die Arbeitsbereitschaft und eigene Arbeitsbemühungen nachweisen, denen die Gemeinde aber keine Beschäftigung zuweist oder keine Teilnahme an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm ermöglichen kann, erhalten eine Integrationszulage von Fr. 100.–.

³ Personen, denen Arbeitsunfähigkeit ärztlich attestiert wird oder die zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern berechtigt sind, haben in der Regel keinen Anspruch auf eine Integrationszulage.

⁴ Alleinerziehende Personen mit Betreuungsaufgaben können eine Integrationszulage nur beim Nachweis von Integrationsaktivitäten gemäss Absatz 1 geltend machen.

§ 2f * Einkommens-Freibetrag

¹ Auf Einkommen von unterstützten Personen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Einkommens-Freibetrag gewährt. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf die Hälfte des Einkommens-Freibetrages gemäss Absatz 2.

² Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % (180 oder mehr Stunden pro Monat) beträgt der monatliche Einkommens-Freibetrag Fr. 400.–. Bei tieferen Beschäftigungsgraden erfolgt eine proportionale Kürzung.

³ Die Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Einkommens-Freibeträgen.

§ 2g * Obergrenze für Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen

¹ Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und der Einkommens-Freibeträge beträgt pro Haushalt und Monat Fr. 850.–.

§ 2h * Unterstützungskürzungen

¹ Liegen qualifizierte Kürzungsgründe vor, kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um maximal 20 % für die Dauer von bis zu einem Jahr gekürzt werden.

² Als qualifizierte Kürzungsgründe gelten namentlich ein unrechtmässiger Leistungsbezug, Arbeitsverweigerung sowie wiederholte grobe Pflichtverletzung.

§ 2i * Asylsuchende, Schutzbedürftige und Personen mit einem Entscheid gemäss Asylgesetzgebung

¹ Für die Unterstützung oder die Notfallhilfe von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung sowie von Personen mit einem Entscheid gestützt auf die Asylgesetzgebung erlässt das Departement Weisungen. *

§ 2k * Junge Erwachsene

¹ Jungen Erwachsenen zwischen 18 und 30 Jahren ohne wirtschaftliche Selbständigkeit ist zuzumuten, in einer günstigen Unterkunft (Wohngemeinschaft, Zimmer) zu wohnen.

² Leben sie in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft, erhalten sie zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf. Ansonsten erhalten sie anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts.

³ Diese Regelung gilt nicht für junge Erwachsene, welche infolge unverschuldeten Verlusts ihrer Arbeitsstelle ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verloren haben.

§ 2l * Touristen, Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, ausländische Arbeitssuchende

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechts sind folgende Personen von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen:

1. Touristen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland;
2. Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung;
3. Arbeitssuchende nach Artikel 2 Absatz 1 Anhang I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA)¹⁾ und Artikel 2 Absatz 1 Anhang K Anlage 1 zum Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen)²⁾.

² Die Fürsorgebehörde leistet Nothilfe im Sinne von Artikel 12 BV³⁾. Sofern die Rückreise aus medizinischer Sicht möglich ist, beschränkt sich die Nothilfe auf die Unterstützung bei der Rückkehr in den Wohnsitz- beziehungsweise Aufenthaltsstaat oder den Heimatstaat.

³ Sie meldet Unterstützungsfälle nach Absatz 1 Ziffern 2 und 3 der zuständigen Ausländerbehörde.

¹⁾ SR 0.142.112.681

²⁾ SR 0.632.31

³⁾ SR 101

§ 3 Arten der Unterstützung

¹ Der Hilfsbedürftige kann mit Bargeld, Gutscheinen, Naturalien oder durch Bezahlung von Rechnungen unterstützt werden.

² Bei vorübergehender Notlage kann ihm ein Darlehen gewährt werden.

³ Bei Dritten beantragte Leistungen können bevorschusst werden. Rückwirkend ausgerichtete Leistungen Dritter sind im Umfang der Bevorschussung umgehend zurückzuerstatten. Die Gemeinde kann die direkte Auszahlung dieser Leistungen verlangen. *

§ 4 Kostengutsprache

¹ Bedarf der Hilfsbedürftige einer Behandlung durch einen Arzt oder Zahnarzt, benötigt er Medikamente oder ist ein Eintritt in ein Spital, eine Klinik oder ein Heim erforderlich, so kann die Unterstützung durch eine Kostengutsprache geleistet werden.

§ 5 Subsidiäre Kostengutsprache

¹ Für Personen in unsicheren oder schlechten finanziellen Verhältnissen kann die Fürsorgebehörde eine subsidiäre Kostengutsprache erteilen.

² Bezahlt der Schuldner die Rechnung nicht innert 30 Tagen, so hat dies der Gläubiger der Fürsorgebehörde umgehend zu melden.

³ Die Fürsorgebehörde ist zur Übernahme der ausstehenden Kosten verpflichtet, sobald der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft gemacht hat. Ist die Meldung über die Säumigkeit des Schuldners verspätet eingegangen, so bezahlt die Fürsorgebehörde lediglich die seither entstandenen Kosten.

§ 6 Auflagen, Weisungen

¹ Die Unterstützung kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden.

§ 6a * Kürzung von Leistungen

¹ Die Leistungen sind zu kürzen, wenn jemand durch eigenes Verschulden in der Anspruchsberechtigung für Taggelder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz¹⁾ eingestellt worden ist. Der Entscheid der kantonalen Arbeitslosenkasse über die Einstellung gilt als Verwarnung gemäss § 25 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes²⁾.

¹⁾ SR 837.0

²⁾ 850.1

§ 6b * Beschäftigungsprogramme

¹ Erhalten Teilnehmer von Beschäftigungsprogrammen als Gegenleistung wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss ihrem Unterstützungsbedarf, sind sowohl die Programmkosten wie auch die Unterstützungsleistungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) weiterverrechenbar. Auf Beiträgen, die als Gegenleistung ausgerichtet werden, dürfen keine Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden.

² Erhalten Teilnehmer von Beschäftigungsprogrammen einen Lohn, wofür Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden, muss dieser der effektiven Arbeitsleistung entsprechen. Der Lohn ist als Erwerbseinkommen dem Klientenkonto gut zu schreiben. *

§ 6c * Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen

¹ Personen, die der Asylgesetzgebung¹⁾ unterstehen, haben Anspruch auf die Sicherung ihrer Existenz. Dazu gehören Geld- oder Naturalleistungen, die für ein menschenwürdiges Leben unabdingbar sind.

² Das Departement bezeichnet Art und Höhe dieser Leistungen.

§ 6d * Zuständigkeiten

¹ Der Kanton unterstützt und betreut Personen, die der Asylgesetzgebung²⁾ unterstehen, in der Regel vorerst in kantonalen Unterkünften. Er kann die Führung dieser Unterkünfte Dritten übertragen.

² Die Betreuten können in der Folge den Gemeinden zugewiesen werden. Damit geht die Pflicht zur Betreuung an die Gemeinden über.

³ Der Regierungsrat legt den Verteilschlüssel fest.

*1.2. Besondere Massnahmen**1.2.1. ... ****§ 7–13 *** ...

¹⁾ SR 142.31 ff.

²⁾ SR 142.31 ff.

1.2.2. Inkassohilfe und Bevorschussung

§ 14–19 * ...

2. Finanzierung

2.1. Rückerstattungen von Kantonen, Bund oder ausländischen Staaten

§ 20 Unterstützungsanzeige nach Bundesrecht

¹ Wird Rückerstattung vom Bund, einem andern Kanton oder Staat verlangt, so ist die Anzeige innert 30 Tagen dem kantonalen Fürsorgeamt einzureichen.

§ 21 * Rechtspflege nach Bundesrecht

¹ Gesuche betreffend Einsprache, Abweisung, Beschwerde oder Richtigstellung gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger¹⁾ sind dem Kantonalen Fürsorgeamt innert 10 Tagen seit Empfang der Anzeige oder der Rechnung einzureichen.

² Das Kantonale Fürsorgeamt kann dem Gesetz nicht entsprechende Gesuche unter Fristansetzung zur Verbesserung zurückweisen.

2.2. Rückerstattungen von Gemeinden

§ 22–24 * ...

§ 24a * Lastenausgleich, Verfahren

¹ Zur Berechnung des Lastenausgleichs gemäss § 20a des Gesetzes²⁾ bestimmt das kantonale Fürsorgeamt den Zeitpunkt für die Meldung der jährlichen, anrechenbaren Ausgaben für anerkannte Flüchtlinge während fünf Jahren nach Erlangung der Niederlassungsbewilligung.

² Die Auszahlung erfolgt nach Meldung der notwendigen Angaben durch die jeweilige Gemeinde und nachdem diese auf ihre Richtigkeit überprüft worden sind. Für Aufwendungen, die nicht fristgerecht gemeldet werden, entfällt der Anspruch auf Ausgleich.

¹⁾ [SR 851.1](#)

²⁾ [850.1](#)

§ 25 * ...**§ 25a *** Richtigstellung

¹ Die Fürsorgebehörde einer beteiligten Gemeinde kann gegenüber einer anderen Gemeinde eine Richtigstellung verlangen, wenn eine Unterstützung offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist.

² Der Anspruch auf Richtigstellung besteht nur für Unterstützungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Begehren ausgerichtet worden sind.

§ 26 * ...**§ 26a *** Rechtspflege

¹ Anerkennt eine Fürsorgebehörde den Anspruch auf Rückerstattung oder die Abrechnung nicht, muss sie innert 20 Tagen bei der fordernden Behörde Einsprache erheben.

² Anerkennt die fordernde Fürsorgebehörde die Einsprache nicht, so muss sie diese unter Angaben von Gründen abweisen.

2.3. *Verwandtenunterstützung, Rückerstattungen Einzelner*

§ 27 Geltendmachung

¹ Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen Einzelner sind von der kostenpflichtigen Gemeinde geltend zu machen.

² Für Alimentenvorschüsse darf nur von Alimentenverpflichteten Rückerstattung verlangt werden. Ausgenommen ist der Tatbestand gemäss § 19 Absatz 3 des Gesetzes.

³ Für Fürsorgeleistungen, die vorschussweise für Versicherungsleistungen ausgerichtet worden sind, ist die Zumutbarkeit zur Rückerstattung im Sinne von § 19 Absatz 2 Sozialhilfegesetz in jedem Fall gegeben. Bevorschusst die Fürsorge Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber Dritten, so gehen die betreffenden Ansprüche der Sozialhilfebedürftigen im Umfang der geleisteten Zahlungen mit allen Rechten auf die Fürsorge über. Diese kann verlangen, dass ihr diese Leistungen direkt ausbezahlt werden. *

§ 28 Verjährung

¹ Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu zu laufen durch:

1. Anerkennung der Forderung des zur Rückerstattung Verpflichteten;

2. Schuldbetreibung, Klage oder Einrede vor Gericht sowie Eingabe im Konkurs und Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch.

2.4. Beiträge des Kantons

§ 28a * Stationäre Aufenthalte

¹ Der Kanton gewährt Beiträge im Sinne von § 21a Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes¹⁾, sofern

1. die Plazierung fachlich notwendig und durch einen Fachbericht ausgewiesen ist;
2. durch die Plazierung in der gewählten Institution das vorgesehene Ziel erreicht werden kann;
3. die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum vorhandenen Angebot stehen.

§ 28b * Anerkannte Aufenthaltskosten

¹ Als Aufenthaltskosten werden anerkannt:

1. die Taxe pro Tag;
2. die Aufenthaltskosten gemäss Interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)²⁾ beziehungsweise Anhang zu den IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung;
3. im Einzelfall angeordnete Therapien;
4. vom Heim durchgeführte Lager- und Ferienaktivitäten.

² Nicht anerkannt als Aufenthaltskosten werden:

1. das Taschengeld;
2. die Kleideranschaffungen;
3. weitere individuelle Leistungen.

§ 28c * Anrechenbare Beiträge

¹ Als eigene Mittel und Leistungen Dritter werden insbesondere angerechnet:

1. eigenes Einkommen;
2. eigenes Vermögen;
3. Unterhaltsbeiträge;
4. Unterstützungsbeiträge;
5. Versicherungsleistungen;
6. Stipendien;

¹⁾ [850.1](#)

²⁾ [850.6](#)

7. Zuwendungen.

§ 28d * Höhe der Beiträge

¹ Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sind durch gerichtliche oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden festzulegen. Sie werden in dem Masse berücksichtigt, wie sie effektiv geltend gemacht werden können.

§ 28e * Zuständigkeit

¹ Über die Finanzierung eines Heimaufenthaltes und die Leistung einer Kostengutsprache entscheidet die Fürsorgebehörde.

² Kostengutsprachen für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt der Kantonsarzt. Verfahren und Voraussetzungen richten sich nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. *

§ 28f * Kantonsbeiträge

¹ Macht die Fürsorgebehörde für die Heimplazierung Kantonsbeiträge geltend, hat sie vor dem Beschluss über die Heimplazierung oder die Zusprechung einer Kostengutsprache beim kantonalen Fürsorgeamt ein Gesuch zur Genehmigung einzureichen.

² Dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen wie Fachbericht, Beschreibung der Institution, Tageskosten, voraussichtliche Aufenthaltsdauer und der Beschluss der Fürsorgebehörde über die anrechenbaren Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie die eigenen Mittel und Leistungen Dritter beizulegen.

³ Können die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beigebracht werden, kann das Kantonale Fürsorgeamt die Kantonsbeiträge provisorisch zusichern.

§ 28g * Abrechnung

¹ Die Fürsorgebehörde hat dem Kantonalen Fürsorgeamt für die Kantonsbeiträge quartalsweise Rechnung zu stellen. Die Rechnung muss innert 60 Tagen nach Quartalsende eingereicht werden.

² Die Fürsorgebehörde hat dem Kantonalen Fürsorgeamt wesentliche Änderungen der Beitragsvoraussetzungen unaufgefordert laufend mitzuteilen.

³ Das Kantonale Fürsorgeamt hat die Beitragszusicherungen jährlich mindestens einmal zu überprüfen.

§ 28h * Nicht versicherte Ausländer

¹ Bei nicht versicherten Ausländern ohne festen Wohnsitz in der Schweiz werden jene Kosten anerkannt, die entstehen, wenn die krankheits- oder unfallbedingte Behandlung unaufschiebbar und die Übernahme der Kosten im Gesetz¹⁾ vorgesehen sind.

² Die Taxen werden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger²⁾ anerkannt.

³ Die Fürsorgebehörde hat das Gesuch um Kantonsbeiträge so rasch wie möglich, spätestens aber innert 10 Tagen nach Kenntnis der Kostenpflicht, dem Kantonalen Fürsorgeamt zur Genehmigung einzureichen.

⁴ Ist die Kostenpflicht ungewiss, hat die Fürsorgebehörde vorsorglich ein Gesuch zu stellen.

§ 29 Einrichtungen für Hilfsbedürftige, Voraussetzungen

¹ Der Kanton kann Beiträge an Erwerb, Bau und Betrieb von Einrichtungen für Hilfsbedürftige gewähren, wenn

1. öffentliches Interesse und Bedürfnis für Betrieb und Weiterbestand bestehen;
2. die Trägerschaft eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen oder des privaten Rechtes mit klarer gemeinnütziger Zweckbestimmung ist;
3. die Trägerschaft Gewähr für fachkundige Leitung des Betriebes bietet;
4. genügend geeignetes Personal vorhanden und eine fachgerechte Betreuung gewährleistet ist;
5. die Organisation des Betriebes sowie Betreuung und Unterbringung der Hilfsbedürftigen dem vorgesehenen Zweck der Einrichtung entsprechen und insbesondere die notwendigen Anlagen und Einrichtungen vorhanden sind;
6. die Trägerschaft angemessene Eigenleistungen erbracht sowie alle zumutbaren Finanzquellen ausgeschöpft hat, die Finanzierungsmittel aber dennoch nicht ausreichen;
7. mit der Beitragsgewährung die finanzielle Grundlage der Einrichtung langfristig gesichert erscheint.

§ 29a * Einrichtungen mit Leistungsvertrag

¹ Der Kanton leistet an Einrichtungen mit Leistungsvertrag für erwachsene Menschen mit Behinderung finanzielle Beiträge an die Betriebs- und Investitionskosten.

² Damit der Kanton mit einer Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung einen Leistungsvertrag abschliesst, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Einrichtung verfügt über eine Betriebsbewilligung des Kantons;

¹⁾ 850.1

²⁾ SR 851.1

2. Angebot und Konzept der Einrichtung entsprechen einem ausgewiesenen qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons und stimmen mit seiner Angebotsplanung überein;
3. die Einrichtung erfüllt die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit und bietet Gewähr für die zweckentsprechende und effiziente Verwendung der finanziellen Beiträge;
4. die Einrichtung führt eine Kostenrechnung gemäss den Vorgaben des kantonalen Fürsorgeamtes.

§ 29b * Angebotsplanung

¹ Der Kanton ermittelt in einer Planperiode von vier Jahren den angemessenen qualitativen und quantitativen Bedarf an Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung. Methode und Vorgehen bei der Bedarfsermittlung stimmt der Kanton namentlich mit den Kantonen der Ostschweiz ab.

² Gestützt auf den ermittelten Bedarf sichert das Departement die erforderlichen Leistungsangebote.

§ 29c * Leistungsvertrag und Leistungsabgeltung

¹ Das Departement regelt die Form der Leistungsabgeltung für die Dauer der Planperiode in Leistungsverträgen.

² Das Departement legt jährlich die Höhe der Leistungsabgeltung gegenüber den einzelnen Einrichtungen fest.

³ Das Fürsorgeamt überprüft die vereinbarten Leistungen anhand der jährlichen Berichterstattung der Einrichtungen und über periodische Audits vor Ort.

§ 29d * Leistungsangebote: Wohnen, Beschäftigung und Werkstätte *

¹ Der Kanton gilt den Einrichtungen ausschliesslich die Angebote «Wohnen», «Beschäftigung» und «Werkstätte» nach leistungsorientierten Kriterien ab. *

² Das Departement erlässt Weisungen betreffend Inhalt und Definition der erwähnten Leistungsangebote. *

³ ... *

§ 29e * Bemessung der Leistungsabgeltung

¹ Die finanzielle Abgeltung des Kantons basiert auf einem objekt- und einem subjektorientierten Teil.

² Der objektorientierte Teil umfasst im Wesentlichen die anrechenbaren Sach- und Anlagekosten unter Einbezug der anrechenbaren Erlöse. *

³ Der subjektorientierte Teil beinhaltet im Wesentlichen die Abgeltung der Betreuungsleistungen an Hand der Einstufung des in Punkten berechneten individuellen Betreuungsbedarfs (IBB).

§ 29f * Berechnung der Leistungsabgeltung

¹ Von den budgetierten Mitteln des Kantons werden vorab die gesamten vom Kanton ermittelten anrechenbaren Sach- und Anlagekosten aller Einrichtungen mit Leistungsvertrag in Abzug gebracht.

² Die verbleibenden Mittel stehen für die Abgeltung der Betreuungsleistungen zur Verfügung. Diese werden durch die IBB-Gesamtpunktezahl aller Einrichtungen geteilt, daraus resultiert ein Frankenbetrag pro IBB-Punkt beziehungsweise Stufe. *

³ Das Departement erlässt Weisungen zum Verfahren der IBB-Einstufung und die finanzielle Abgeltung der Einrichtungen mit Leistungsvertrag. *

§ 29g * Leistungsbeteiligung Betreute

¹ Betreute, die das Angebot einer Einrichtung in Anspruch nehmen, haben sich an den Kosten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bis hin zur Abgeltung der Vollkosten zu beteiligen.

² In der Regel beteiligen sich die Betreuten an den Kosten für «Wohnen» mit ihrer Rente, Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung.

³ Personen ohne Anspruch auf maximale Ergänzungsleistungen beteiligen sich im gleichen Umfang an den Kosten wie Personen mit maximalen Ergänzungsleistungen.

⁴ An den Kosten für «Beschäftigung» haben sich die externen Betreuten im Rahmen ihres EL-Anspruchs für die Tagesbetreuung zu beteiligen, wenn sie Hilfe benötigen (z. B. Einnahme des Mittagessens und weitere intensive Betreuung). *

§ 29h * Über- und Unterdeckung *

¹ Ergibt sich für eine Einrichtung im objektorientierten Anteil eine Überdeckung, wird diese mit dem Anspruch auf die subjektorientierte Abgeltung verrechnet. Ergibt sich eine Unterdeckung, gleicht der Kanton diese aus. *

² Ergibt sich auf Grund der subjektorientierten Abgeltung eine Überdeckung, ist diese zu 100 % zweckgebunden zu verbuchen. Sie dient zum Ausgleich allfälliger Unterschiede im subjektorientierten Bereich. Ergibt sich eine Unterdeckung, ist diese mit Spenden oder anderen Mitteln zu decken. *

³ Im Wohn-, Beschäftigungs- und Werkstättenbereich sind die zweckgebundenen Verbuchungen gegen oben auf 20 % des anfallenden subjektorientierten Nettoaufwandes beschränkt. *

⁴ Ist der Plafond erreicht, behält der Kanton 100 % der anrechenbaren Überschüsse zurück. *

§ 29i * Investitionsbeiträge an Einrichtungen mit Leistungsvertrag

¹ Der Kanton beteiligt sich an den anrechenbaren Baukosten einer Einrichtung im Umfang von 55 %.

² Der Kanton beteiligt sich an den anrechenbaren Betriebseinrichtungen einer Einrichtung im Umfang von 33⅓ %.

³ Der Regierungsrat erlässt Weisungen bezüglich Vorgaben für Bauten (Richtprogramm) sowie für die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. *

§ 29k * Betreuung und Finanzierung im Einzelfall

¹ Eine Betreuung ausserhalb einer Einrichtung mit Leistungsvertrag, die einer Person mit Behinderung auf Grund ihrer besonderen Situation besser gerecht wird und nicht teurer als in einer Einrichtung mit Leistungsvertrag zu stehen kommt, kann der Kanton im Einzelfall mitfinanzieren.

² Die betreffende Person hat sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an den Kosten zu beteiligen.

³ Das Fürsorgeamt entscheidet im Einzelfall.

§ 29l * Mitwirkung, Sanktionen

¹ Die Einrichtungen haben die Anordnungen der kantonalen Stellen zu befolgen, ihnen die gewünschten Unterlagen zuzustellen und ihnen uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren. Dies gilt für alle physischen und elektronischen Belege, die der Leistungsüberprüfung in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen.

² Den Controlling- und Aufsichtsorganen des Kantons ist vor Ort zwecks Revision der finanziellen Beiträge beziehungsweise zwecks Aufsicht Zugang zu den Unterlagen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Die gewünschten Auskünfte sind zu erteilen.

³ Werden Anordnungen nicht befolgt oder die Mitwirkung verweigert, kann die Auszahlung von finanziellen Beiträgen ganz oder teilweise verweigert werden.

§ 29m * Erfolgsbeitrag *

¹ Erzielt eine Werkstatt eine Ertragssteigerung, so dass der objektorientierte Teil des Betriebsbeitrags des Kantons im Vergleich zum Vorjahr geringer ausfällt, kann sie 50 % vom eingesparten Betriebsbeitrag als freie Reserven zurücklegen. Die Verwendung der freien Reserven ist mit dem Sozialamt abzusprechen. *

§ 29n * Rechnungswesen

¹ Das Departement erlässt Weisungen mit Vorgaben für die Rechnungslegung und Kostenrechnung.

§ 30 Bedingungen, Auflagen

¹ Der Bezug eines Kantonsbeitrages verpflichtet zur Aufnahme von hilfsbedürftigen Kantoneinwohnern nach Massgabe der Kostenbeteiligung des Kantons und der verfügbaren Plätze der Einrichtung.

² Die Zusicherung von Kantonsbeiträgen kann an weitere Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

§ 31 * ...**§ 32** Rückerstattung

¹ Der Kanton kann Beiträge zurückverlangen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben erlangt worden sind, wenn Vorschriften dieser Verordnung, Bedingungen, Auflagen, Weisungen missachtet und Beiträge zweckentfremdet verwendet werden oder der Betrieb der Einrichtung eingestellt wird.

² Der Rückerstattungsanspruch erlischt nach fünf Jahren seit Kenntnis des Rückerstattungsgrundes, jedenfalls aber nach Ablauf von 30 Jahren seit Auszahlung des Beitrages.

§ 33 * Ausserkantonale Platzierungen

¹ Das Fürsorgeamt kann Aufenthalte in ausserkantonalen Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung bewilligen.

² Beiträge an den Aufenthalt in einer ausserkantonalen Einrichtung richten sich nach den Bestimmungen der IVSE¹⁾. Der Kanton leistet Kostenübernahmegarantie, sofern

1. im Kanton kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht und
2. individuelle Leistungsansprüche, namentlich von Versicherungen, vollumfänglich ausgeschöpft sind.

§ 34 * Betreuungs- und Pflegeangebote zur Bewilligung der Politischen Gemeinde

¹ Die für die Betreuung und Pflege hauptverantwortliche Person muss einen anerkannten Abschluss im Erziehungs-, Gesundheits- oder Sozialbereich auf Sekundarstufe II und in diesen Bereichen eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nachweisen.

¹⁾ 850.6

² Das Departement umschreibt in den Weisungen die konkret in Frage kommenden Ausbildungen. *

§ 35 Zuständigkeit, Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Kantonsbeiträgen sind beim Departement für Finanzen und Soziales einzureichen.

² Dieses regelt das Verfahren.

§ 35a * Schlichtungsstelle

¹ Das Departement bezeichnet eine Schlichtungsstelle, welche bei Auseinandersetzungen zwischen Einrichtungen und betreuten erwachsenen Menschen mit Behinderung oder den für sie zuständigen Behörden sowie Angehörigen zum Einsatz kommt, und regelt das Verfahren.

§ 35b * Datenschutz

¹ Das Fürsorgeamt kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die notwendigen Personendaten einfordern, bearbeiten und dafür geeignete Informatiksysteme betreiben.

3. Verfahrensbestimmungen

§ 36 Aktenführung, Rechnungsführung

¹ Das kantonale Fürsorgeamt erlässt für die Akten- und Rechnungsführung der Gemeinden die erforderlichen Weisungen.

§ 37 Meldepflicht

¹ Bezieht der Hilfsbedürftige Unterstützungen, so hat er der Fürsorgebehörde Veränderungen seiner finanziellen Verhältnisse unverzüglich zu melden.

§ 37a * Verwarnung

¹ Die Verwarnung gemäss § 25 Absatz 3 des Gesetzes¹⁾ muss in der Regel schriftlich erfolgen.

¹⁾ 850.1

§ 37b * Amtshilfe

¹ Fürsorgebehörden sind untereinander und gegenüber den Amtsstellen des Kantons zur Zusammenarbeit und Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 38** Kostenpflicht, Rückerstattungspflicht

¹ Die Kostenpflicht oder Rückerstattungspflicht für Hilfsbedürftige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes unterstützt werden, geht nach Ablauf von sechs Monaten auf die nach neuem Recht zuständige Gemeinde über.

§ 39 Bisherige Unterstützungen, anwendbares Recht

¹ Die Rückerstattung von Unterstützungen, die auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge ausgerichtet worden sind, erfolgt nach neuem Recht, sofern das bisherige Recht für den Betroffenen nicht günstiger ist.

² Dasselbe gilt im Rekursverfahren vor Bezirksrat¹⁾ für die Beurteilung von Art und Mass der Unterstützungen, die noch nach bisherigem Recht festgelegt worden sind.

§ 40 Fürsorgerische Freiheitsentziehung, anwendbares Recht

¹ Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes hängigen gerichtlichen Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gilt bisheriges Recht.

§ 41 ***§ 42** ...²⁾**§ 43** Inkrafttreten

¹ Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 und diese Verordnung treten nach Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1986 in Kraft.

§ 43a * Übergangsbestimmung

¹ Für Personen, denen bei Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits Unterstützung gewährt wird, richtet sich der Anspruch bis zum 31. März 2006 nach bisherigem Recht.

¹⁾ Jetzt Departement für Finanzen und Soziales.

²⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1986, Seite 10.

§ 43b * Intertemporale Regelung

¹ Gegenüber Kantonen, die der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) in den Bereichen A und B beigetreten sind, gelten für die Zeit ab Inkrafttreten der IVSE bis zum Beitritt des Kantons Thurgau dieselben Rechte und Pflichten wie gegenüber Vereinbarungskantonen der Interkantonalen Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung)²⁾.

§ 43c * Regelung während der Jahre 2014 und 2015 *

¹ Ergibt sich in den Rechnungsjahren 2014 und 2015 eine Differenz zwischen dem zuletzt abgerechneten Betriebsbeitrag und dem nach dem neuen Finanzierungssystem errechneten Beitrag, so wird diese im Jahr 2014 zu einem Viertel und im Jahr 2015 zur Hälfte angerechnet. *

§ 43d * Geöffnete Rücklagen aus Betriebsbeitragszahlungen ab 2008 *

¹ Konnte eine Einrichtung aus Betriebsbeiträgen des Kantons ab 2008 Rücklagen verbuchen, so dürfen diese nur zweckgebunden für den Betrieb oder für Investitionen in Absprache mit dem Sozialamt verwendet werden. *

²⁾ 850.6

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	15.10.1985	01.01.1986	Erstfassung	keine Angabe
§ 1 Abs. 3	02.11.1999	01.01.2000	eingefügt	ABl. 44/1999
§ 2	26.02.1991	01.01.1991	geändert	ABl. 9/1991
§ 2 Abs. 3	02.11.1999	01.01.2000	eingefügt	ABl. 44/1999
§ 2a	06.09.2005	01.01.2006	geändert	ABl. 36/2005
§ 2b	06.09.2005	01.01.2006	eingefügt	ABl. 36/2005
§ 2c	06.09.2005	01.01.2006	eingefügt	ABl. 36/2005
§ 2d	06.09.2005	01.01.2006	eingefügt	ABl. 36/2005
§ 2e	06.09.2005	01.01.2006	eingefügt	ABl. 36/2005
§ 2f	06.09.2005	01.01.2006	eingefügt	ABl. 36/2005
§ 2g	06.09.2005	01.01.2006	eingefügt	ABl. 36/2005
§ 2h	06.09.2005	01.01.2006	eingefügt	ABl. 36/2005
§ 2i	06.09.2005	01.01.2006	eingefügt	ABl. 36/2005
§ 2i Abs. 1	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 2k	02.10.2012	01.11.2012	eingefügt	ABl. 40/2012
§ 2l	10.12.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 50/2013
§ 3 Abs. 3	02.11.1999	01.01.2000	eingefügt	ABl. 44/1999
§ 6a	17.12.1996	01.01.1997	eingefügt	ABl. 1/1997
§ 6b	21.12.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 52/2010
§ 6b Abs. 2	06.09.2005	01.01.2006	geändert	ABl. 36/2005
§ 6c	02.11.1999	01.01.2000	eingefügt	ABl. 44/1999
§ 6d	02.11.1999	01.01.2000	eingefügt	ABl. 44/1999
Titel 1.2.1.	03.12.1991	01.06.1992	aufgehoben	ABl. 6/1992
§ 7	18.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	ABl. 38/2007
§ 8	03.12.1991	01.06.1992	aufgehoben	ABl. 6/1992
§ 9	03.12.1991	01.06.1992	aufgehoben	ABl. 6/1992
§ 10	03.12.1991	01.06.1992	aufgehoben	ABl. 6/1992
§ 11	03.12.1991	01.06.1992	aufgehoben	ABl. 6/1992
§ 12	03.12.1991	01.06.1992	aufgehoben	ABl. 6/1992
§ 13	03.12.1991	01.06.1992	aufgehoben	ABl. 6/1992
§ 14	18.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	ABl. 38/2007
§ 15	18.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	ABl. 38/2007
§ 16	18.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	ABl. 38/2007
§ 17	18.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	ABl. 38/2007
§ 18	18.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	ABl. 38/2007
§ 19	18.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	ABl. 38/2007
§ 21	29.08.1995	01.10.1995	geändert	ABl. 35/1995
§ 22	06.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	ABl. 36/2011
§ 23	06.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	ABl. 36/2011
§ 24	06.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	ABl. 36/2011
§ 24a	13.11.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 46/2007
§ 25	06.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	ABl. 36/2011
§ 25a	10.12.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 50/2013
§ 26	06.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	ABl. 36/2011

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 26a	10.12.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 50/2013
§ 27 Abs. 3	12.03.2002	01.04.2002	geändert	ABl. 11/2002
§ 28a	29.08.1995	01.10.1995	eingefügt	ABl. 35/1995
§ 28b	29.08.1995	01.10.1995	eingefügt	ABl. 35/1995
§ 28b	06.09.2011	01.01.2012	geändert	ABl. 36/2011
§ 28c	29.08.1995	01.10.1995	eingefügt	ABl. 35/1995
§ 28d	29.08.1995	01.10.1995	eingefügt	ABl. 35/1995
§ 28d	04.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 49/2012
§ 28e	29.08.1995	01.10.1995	eingefügt	ABl. 35/1995
§ 28e Abs. 2	02.11.1999	01.01.2000	eingefügt	ABl. 44/1999
§ 28f	29.08.1995	01.10.1995	eingefügt	ABl. 35/1995
§ 28g	29.08.1995	01.10.1995	eingefügt	ABl. 35/1995
§ 28h	29.08.1995	01.10.1995	eingefügt	ABl. 35/1995
§ 29a	30.11.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 48/2010
§ 29a	06.09.2011	01.01.2012	geändert	ABl. 36/2011
§ 29b	13.11.2007	01.01.2008	eingefügt	ABl. 46/2007
§ 29b	06.09.2011	01.01.2012	geändert	ABl. 36/2011
§ 29c	13.11.2007	01.01.2008	eingefügt	ABl. 46/2007
§ 29c	06.09.2011	01.01.2012	geändert	ABl. 36/2011
§ 29d	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 36/2011
§ 29d	10.12.2013	01.01.2014	Titel geändert	ABl. 50/2013
§ 29d Abs. 1	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 29d Abs. 2	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 29d Abs. 3	10.12.2013	01.01.2014	aufgehoben	ABl. 50/2013
§ 29e	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 36/2011
§ 29e Abs. 2	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 29f	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 36/2011
§ 29f Abs. 2	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 29f Abs. 3	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 29g	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 36/2011
§ 29g Abs. 4	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 29h	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 36/2011
§ 29h	10.12.2013	01.01.2014	Titel geändert	ABl. 50/2013
§ 29h Abs. 1	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 29h Abs. 2	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 29h Abs. 3	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 29h Abs. 4	10.12.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 50/2013
§ 29i	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 36/2011
§ 29i Abs. 3	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 29k	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 36/2011
§ 29l	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 36/2011
§ 29m	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 36/2011
§ 29m	10.12.2013	01.01.2014	Titel geändert	ABl. 50/2013
§ 29m Abs. 1	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 29n	10.12.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 50/2013
§ 31	29.08.1995	01.10.1995	aufgehoben	ABl. 35/1995

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 33	06.09.2011	01.01.2012	geändert	ABl. 36/2011
§ 34	06.09.2011	01.01.2012	geändert	ABl. 36/2011
§ 34 Abs. 2	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 35a	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 36/2011
§ 35b	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 36/2011
§ 37a	02.11.1999	01.01.2000	eingefügt	ABl. 44/1999
§ 37b	02.11.1999	01.01.2000	eingefügt	ABl. 44/1999
§ 41	02.11.1999	01.01.2000	aufgehoben	ABl. 44/1999
§ 43a	06.09.2005	01.01.2006	geändert	ABl. 36/2005
§ 43b	06.08.2007	11.08.2007	eingefügt	ABl. 32/2007
§ 43c	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 36/2011
§ 43c	10.12.2013	01.01.2014	Titel geändert	ABl. 50/2013
§ 43c Abs. 1	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013
§ 43d	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 36/2011
§ 43d	10.12.2013	01.01.2014	Titel geändert	ABl. 50/2013
§ 43d Abs. 1	10.12.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 50/2013